



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Romain Collaud

2015-CE-353

### Sicherheit der Passagiere im Bahnhof von Cottens

#### I. Anfrage

Mich beschäftigen die Sicherheit und Zugänglichkeit beim Bahnhof von Cottens.

Als regelmässiger Benutzer dieses Bahnhofs scheint mir nämlich, dass er grosse Sicherheits- und Zugänglichkeitsdefizite aufweist, insbesondere für die Passagiere, die den Zug Richtung Freiburg nehmen wollen.

Heute wird die Mobilität grossgeschrieben und das neue Gesetz über die Seniorinnen und Senioren soll in Kraft gesetzt werden. So bin ich erstaunt, dass ein derart stark frequentierter Bahnhof wie der Bahnhof von Cottens eher einem Bahnhof aus dem 18. Jahrhundert als einem modernen Bahnhof gleicht.

Nicht nur ist der Perron einzig über steile Treppen zugänglich und somit nicht für Personen mit Behinderungen oder für Kinderwagen, ältere Menschen usw. geeignet. Der Perron ist zudem so schmal, dass ich bei all den Kindern, die auf den Zug warten, jeden Morgen Angst habe, dass ein Unfall geschieht. Die Zugführer geben denn auch regelmässig einen Pfiff ab, um zu warnen.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Weiss der Staatsrat um den Zustand dieses Bahnhofs?
2. Hat sich der Staatsrat in dieser Sache bereits an die SBB und TPF gewandt?
3. Ist eine Sanierung dieses Bahnhofs geplant und, wenn ja, bis wann?
4. Müssen nicht rasch provisorische Massnahmen getroffen werden, um Unfällen vorzubeugen und um die Zugänglichkeit zu verbessern?

16. Dezember 2015

#### II. Antwort des Staatsrats

Die Bundesversammlung verabschiedete am 13. Dezember 2002 das *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)*. Das Gesetz hat zum Zweck, «Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind». «Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine

Erwerbstätigkeit auszuüben»<sup>1</sup>. Dies gilt auch für die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs wie Bahnhöfe und Bahnhaltestellen. «Vom BehiG sind auch altersbedingt eingeschränkte Personen erfasst, selbst wenn diese normalerweise nicht als «Behinderte» bezeichnet werden<sup>2</sup>».

Nach diesem Gesetz und der Bundesverordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) müssen die Bahnhöfe und Bahnhaltestellen in der Schweiz bis spätestens 2023 von den Infrastrukturbetreiberinnen (beim Bahnhof von Cottens von den SBB) saniert werden, damit sie die Vorgaben des BehiG erfüllen. Diese Anpassungen an die rechtlichen Vorgaben betreffen namentlich die Perrons und Zugänge zu diesen. Die *Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)* legen im Detail die geometrischen und baulichen Vorgaben für die Rampen und Perrons sowie die Sicherheitsabstände fest.

Die im BehiG vorgegebene Frist von 20 Jahren für die Anpassung der in Betrieb stehenden Bahnhaltestellen ist in der grossen Zahl der Schweizer Bahnhöfe begründet. So betreiben die SBB 747 Bahnhöfe, von denen 409 für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (Stand: 31. Dezember 2015). Dazu kommen die Bahnhöfe, die von den anderen Transportunternehmen betrieben werden. Das heisst, der Umfang der anstehenden Arbeiten und die notwendigen finanziellen Mitteln sind gewaltig. Darüber hinaus ist eine Planung dieser Anpassungen nötig und es muss ein Plangenehmigungsverfahren gemäss *Bundesverordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen* durchgeführt werden.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen kommt der Staatsrat zu den konkreten Fragen.

1. *Weiss der Staatsrat um den Zustand dieses Bahnhofs?*

Dem Staatsrat ist bewusst, dass mehrere Bahnhöfe auf Freiburger Boden noch nicht die Vorgaben des BehiG erfüllt. Dies gilt unter anderem auch für den Bahnhof von Cottens. Die Infrastrukturbetreiberinnen haben bis 2023 Zeit, um die fraglichen Bahnhöfe anzupassen.

2. *Hat sich der Staatsrat in dieser Sache bereits an die SBB und TPF gewandt?*

Nein. Der Staatsrat sah keinen Anlass dazu, weil die SBB laut Bundesrecht bis 2023 Zeit haben, um den Bahnhof von Cottens zu sanieren. Die Fristen sind somit im Moment eingehalten. Die SBB sind daran, die Konzeptstudien für diese Sanierung im Rahmen ihres Programms «Umsetzung Bahnzugang 2023» zu realisieren (siehe Antwort auf die Frage 3).

Die TPF sind nicht zuständig für den Bahnhof von Cottens.

Dem ist anzufügen, dass das Amt für Mobilität regelmässig Kontakt mit den SBB und den TPF hat und dass es die Planungen sowie die Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten im Kanton verfolgt.

3. *Ist eine Sanierung dieses Bahnhofs geplant und, wenn ja, bis wann?*

Die SBB haben im Frühling 2014 das Programm «Umsetzung Bahnzugang 2023» gestartet. Ziel ist, die Vorgaben des BehiG zu erfüllen und nachhaltige Lösungen in den Bereichen Sicherheitsabstände, Hindernisfreiheit und Kapazität der Perrons auszuarbeiten. Sie sind daran, die Konzeptstudien für 340 Schweizer Bahnhöfe – unter anderem auch für den Bahnhof von Cottens – zu erstellen. Die ersten Schlussfolgerungen werden Ende 2016 vorliegen.

---

<sup>1</sup> BehiG, Art. 1.

<sup>2</sup> Bundesamt für Verkehr (BAV): *Hinweise des BAV zur autonomen Benutzung des barrierefrei ausgestalteten öffentlichen Verkehrs*, Ittigen, 29. Januar 2014.

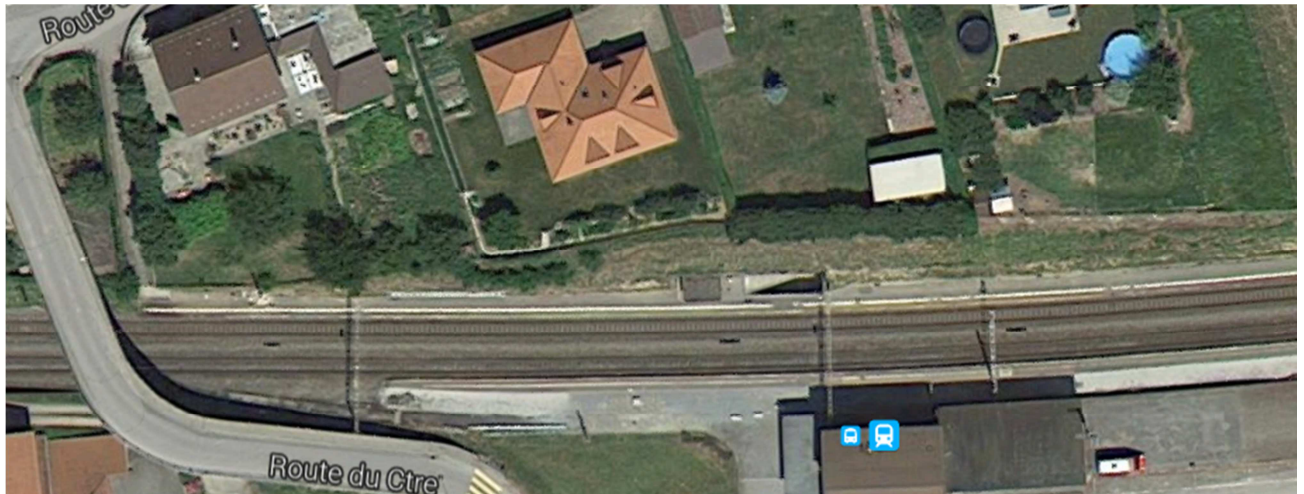
Das heisst, der Bahnhof von Cottens wird bis 2023 gemäss Vorgaben des BehiG saniert werden.

4. *Müssen nicht rasch provisorische Massnahmen getroffen werden, um Unfällen vorzubeugen und um die Zugänglichkeit zu verbessern?*

Die AB-EBV Richtlinie «Übergangsbestimmungen für die Ausgestaltung des sicheren Bereichs von bestehenden Anlagen» des BAV definiert die Mindestbreiten, die bis zur Anpassung an das BehiG erfüllt sein müssen. Sie kam beim Bahnhof von Cottens zur Anwendung, wo die SBB 2015 die notwendigen Massnahmen getroffen haben:

- > Perron 1: Die Breite des sicheren Bereichs entspricht der zulässigen Breite «ohne Ausgleichsmassnahmen» gemäss Richtlinie. Bei der Treppe und dem Unterstand sind die Breiten erfüllt, die «mit Ausgleichsmassnahmen» gestattet sind. Diese Ausgleichsmassnahmen wurden inzwischen getroffen und lauten:
  - > Die weisse Sicherheitslinie wurde durch eine taktil-visuelle Sicherheitslinie ersetzt, welche die Grenze zwischen dem sicheren Bereich und dem Gefahrenbereich deutlicher markiert.
  - > Bei der Treppe und dem Unterstand wurden gelbe Kreuze markiert, um den Bereich zu kennzeichnen, in welchem man sich möglichst nicht aufhalten soll, um auf den Zug zu warten.
- > Perron 2: Der sichere Bereich entspricht den *Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung* (AB 21.2).

Die Passagiere, die vom Norden her kommen und sich nach Freiburg begeben wollen, können über den Weg am Ende des Perrons auf den Perron gelangen, ohne die Unterführung benutzen zu müssen. Dies sorgt dafür, dass sich die Passagiere besser auf dem Perron verteilen.



Die Neigung der Treppe entspricht der Norm.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass der Bahnhof Cottens trotz eines starken Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren ein Bahnhof der Kategorie 4 ist (bis 1500 Passagiere/Tag). Diese Einteilung der Bahnhöfe in vier Kategorien definiert die Abmessungen der Einrichtungen (z. B. Breite der Zugänge und Perrons) und die notwendigen Einrichtungen (Unterstand, Vordach, Anlagen für die Passagierinformation usw.).

26. Januar 2016